

### Leitsätze

1. Dem Landtag kommt bei der Entscheidung über die Größe eines einzusetzenden Untersuchungsausschusses (Art. 34 LV M-V) ein Spielraum zu, der vom LVerfG nur auf evidente Sachwidrigkeit hin überprüft werden kann.
2. Insbesondere lässt sich der in Art. 34 Abs. 2 Satz 2 LV M-V enthaltene Pflicht, die Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis zu berücksichtigen, nicht das Gebot entnehmen, die Größe eines Untersuchungsausschusses so zu bestimmen, dass das Stärkeverhältnis möglichst exakt abgebildet wird. Das gilt insbesondere dann, wenn andere legitime Belange wie die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Landtages insgesamt oder die Effektivität der Wahrnehmung des Untersuchungsauftrages zurückzustellen wären.
3. Die Entscheidungen über die Größe der Untersuchungsausschüsse zu den Universitätsmedizinen und der Klimastiftung sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.